jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 K-FFG

K-FFG - Kärntner Familienförderungsgesetz - K-FFG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

(1) Das Land hat die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu fördern. Die Beziehungen der Familienmitglieder zueinander sollen gefestigt, die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie gestärkt und der Familie eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden.

(2) Familien im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) eheliche Gemeinschaften, eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften oder

b) Alleinerzieher

mit mindestens einem Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

In Kraft seit 05.10.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at